

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zur zahnärztlichen Kenntnisprüfung im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz in der geltenden Fassung.

2. Inhalt, Umfang und Verfahren der Kenntnisprüfungen

2.1. Die Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung und bezieht sich auf folgende Gebiete:

2.1.1. Untersuchung, Befunderhebung, Diagnose- und Behandlungsplanung unter Berücksichtigung der Praxisorganisation und Dokumentation

2.1.2. Zahnärztliche Prophylaxe, Zahnerhaltung, Parodontologie

2.1.3. Grundlagen der Kieferorthopädie

2.1.4. ZMK-Chirurgie, ZMK-Krankheiten und Notfallmedizin

2.1.5. Zahnersatzkunde inkl. Gebissfunktionslehre und Werkstoffkunde

2.1.6. Hygiene- und Mikrobiologie (einschließlich Praxishygiene, Sterilisation und Desinfektion)

2.1.7. Medikation (gesetzliche und fachliche Grundlagen der Rezeptur)

2.1.8. Rechtsgrundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung.

2.2. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil.

2.3. Theoretischer Teil

2.3.1. Der theoretische Teil beginnt mit einer Behandlungsplanung. Hierbei muss der Prüfling aufgrund der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel mindestens zwei Behandlungsvorschläge entwickeln und begründen.

2.3.2. Im sich anschließenden mündlichen Teil wird die schriftlich gefertigte Behandlungsplanung einbezogen.

2.3.3. Auch Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. werden ggf. hinzugezogen.

2.3.4. Der theoretische Teil - einschließlich der Behandlungsplanung - dauert bis zu 90 Minuten.

2.4. Praktischer Teil

2.4.1. Der praktische Teil der Prüfung findet unter simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis einschließlich des Hilfspersonals am Phantomkopf statt.

2.4.2. Der praktische Teil beinhaltet zahnärztliche Leistungen aus folgenden Gebieten:

a) Konservierende Maßnahmen:

- Präparation einer MOD-Kavität
- Präparation einer okklusalen Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllen mit plastischem Material
- Präparation und Legen einer Composite-Füllung (approximal) im Frontzahnggebiet
- Endodontische Behandlung eines natürlichen einwurzligen Zahnes mit Trepanation des Zahnes, Wurzelkanal-aufbereitung und Wurzelfüllung. Die erforderlichen Röntgenaufnahmen sind durchzuführen.

b) Prothetik

- Supraringivale Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung der präparierten Zähne
- Supraringivale Präparation und Abformung für eine Teilkrone
- Einfache zahntechnische Arbeit

c) Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums für Extraktionen nach Vorgabe
- Richtiger Einsatz der chirurgischen Instrumente

2.5. Der praktische Teil dauert bis zu 2 Stunden.

2.6. Die Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt, es können aber auch Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.

2.7. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

3. Prüfungskommission

Zum Zweck der Durchführung der Kenntnisprüfungen hat das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als zuständige

Behörde mit der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) eine Vereinbarung geschlossen. Die Kenntnisprüfung nehmen mindestens 2 Prüfer ab. Ein Mitglied führt den Vorsitz.

4. Teilnahme von Beobachtern

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Das LAVG kann Beobachter zur Teilnahme an der Prüfung einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe der Bewertung entsenden.

5. Bewertung der Prüfung

- 5.1. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.
- 5.2. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die theoretischen und praktischen Leistungen in den zu prüfenden Gebieten als bestanden bewertet. Der Prüfling muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der zahnärztlichen Gesprächsführung in den Gebieten verfügen, die Gegenstand der Prüfung und zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.
- 5.3. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch das LAVG schriftlich informiert.

6. Wiederholung der Prüfung

- 6.1. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen.
- 6.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

7. Ladungen zu den Eignungs- und Kenntnisprüfungen

- 7.1. Die LZÄKB lädt die Prüflinge spätestens 5 Kalendertage vor dem Prüfungstermin zur Prüfung.
- 7.2. Die Ladungen beinhalten den Prüfungstermin und Prüfungsort sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

8. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung sowie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- 8.1. Es gelten die Maßgaben des § 16 Approbationsordnung für Zahnärzte analog.
- 8.2. Das LAVG entscheidet über Anträge auf Rücktritt von der Kenntnisprüfung bzw. die Folgen von Prüfungsversäumnissen sowie Ordnungs- oder Täuschungsversuche.
- 8.3. Rücktritt von der Prüfung

- 8.3.1. Nach der Zulassung zur Kenntnisprüfung kann nur in besonderen Fällen von der Prüfung zurückgetreten werden.
 - 8.3.2. Der Rücktritt ist unverzüglich der LZÄKB mitzuteilen und schriftlich gegenüber dem LAVG (Anschrift s. unten) unter Angabe der Gründe zu erklären. Das LAVG wird geeignete Nachweise verlangen, z. B. eine ärztliche Prüfunfähigkeitsbescheinigung.
 - 8.3.3. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
 - 8.3.4. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 8.4. Versäumnis eines Prüfungstermins
- 8.4.1. Wenn ein Prüfling nicht oder verspätet zur Prüfung erscheint, die Prüfung unterbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - 8.4.2. Liegen wichtige unvorhersehbare Gründe vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungskommission und das LAVG über die Gründe unverzüglich informieren sowie eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem LAVG abgeben und geeignete Nachweise vorlegen muss.
- 8.5. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- 8.5.1. Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, kann das LAVG die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

9. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 9.1. Die Prüflinge müssen folgendes mitbringen:
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Beleg zur Überweisung der Prüfungsgebühr
 - Arztkleidung (weiß)
 - Papier und Kugelschreiber oder Füller.
- 9.2. Treten im Prüfungsverfahren evtl. Mängel auf, muss der Prüfling diese unverzüglich rügen, um nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können.
- 9.3. Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfungskommissionsmitglied nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen der Befan-

genheit vor der Prüfung an das LAVG wenden. In begründeten Fällen wird die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt.

- 9.4. In beiden unter Ziff. 9.2. und 9.3. benannten Fällen darf nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

10. Kosten der Kenntnisprüfung

- 10.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt z. Z. 2.000,00 Euro.
- 10.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.
- 10.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 10.1. und 10.2. entsprechend.

Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates „akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ viel Erfolg!

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

Telefon: 0331 8683-821

Fax: 0331 8683-826

E-Mail: DezernatG1@LAVG.Brandenburg.de